



KREISVERWALTUNG BITBURG-PRÜM



Kreisverwaltung Bitburg-Prüm • Postfach 1365 • 54623 Bitburg

Trierer Straße 1
54634 Bitburg

Telefon (06561) 15-0
Telefax (06561) 15-1008

@-Mail: info@bitburg-pruem.de



E

Aktenzeichen

Auskunft erteilt

Durchwahl Zimmer

Bitburg,

14/307918/22



04.11.2003

Grundstück:

Fleringen, - A

Flurstück :

1/1-F11,

Bauantrag:

Errichtung einer Windenergieanlage vom Typ ENERCON E-66/18,70 mit 86,02 m Nabenhöhe, 70 m Rotordurchmesser und 1800 kW Leistung

BAUGENEHMIGUNG *****

Sehr geehrte Damen u. Herren!

Auf Ihren Antrag wird Ihnen nach § 70 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.98 (GVBl. S. 365) in der jeweils gültigen Fassung, unbeschadet der Rechte Dritter, die **Genehmigung für das oben genannte Bauvorhaben** erteilt.

Das Bauvorhaben ist entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauunterlagen unter Einhaltung der nachfolgenden Auflagen und Bedingungen durchzuführen.

Die Baugenehmigung wirkt für und gegen die Rechtsnachfolger des Bauherrn (§ 70 Abs. 1 LBauO). Sie erlischt, wenn innerhalb von vier Jahren nach ihrer Zustellung nicht mit dem Bauvorhaben begonnen oder die Ausführung vier Jahre unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu vier Jahre verlängert werden.

Die **Kosten** dieser Baugenehmigung haben Sie gemäß den §§ 2, 10, 11, 13 und 14 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 in der jeweils gültigen Fassung zu tragen.

Bankverbindungen
Kreissparkasse Bitburg-Prüm
Volksbank Bitburg eG
Postbank Köln

(BLZ 586 500 30) 141
(BLZ 586 601 01) 2010 000
(BLZ 370 100 50) 23 451 - 503

Sprechzeiten
mo. bis mi.:
donnerstags:
freitags:

von 8.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 16.00 Uhr
von 8.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 18.00 Uhr
von 8.00 - 12.00 Uhr

REGION
TRIER
★ ★ ★

Glatteis, Rauhreif, Nebelfrost und Schneeregen in der direkten Umgebung der Windkraftanlagen. Die Anlagen dürfen erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn die Flächen der Rotorblätter frei von derartigen Anhaftungen sind.

11. An gut sichtbarer Stelle sind dauerhafte Schilder anzubringen, die auf die mögliche Gefahr des Eisabwurfs von der Windkraftanlage bei Betrieb und Stillstand hinweisen.

II. Immissions- und arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

12. Arbeitsmittel sind mit Schutzeinrichtungen auszustatten, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder die die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen.

Die Schutzeinrichtungen

- müssen stabil gebaut sein;
 - dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen verursachen;
 - dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können;
 - müssen ausreichend Abstand zum Gefahrenbereich haben;
 - dürfen die Beobachtung des Arbeitszyklus nicht mehr als notwendig einschränken;
 - müssen die für den Einbau oder Austausch von Teilen sowie für die Wartungsarbeiten erforderlichen Eingriffe möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen, wobei der Zugang auf den für die Arbeit notwendigen Bereich beschränkt sein muss.
13. Die Befehlseinrichtungen müssen so angeordnet und beschaffen sein oder gesichert werden können, dass ein unbeabsichtigtes Betätigen verhindert ist.
 14. Arbeitsmittel dürfen nur durch absichtliche Betätigung der hierfür vorgesehenen Befehlseinrichtung in Gang gesetzt werden können.

Dies gilt auch

- für das Wiedereingangssetzen nach einem Stillstand, ungeachtet der Ursache für diesen Stillstand,
- für die Steuerung einer wesentlichen Änderung des Betriebszustandes (z. B. der Geschwindigkeit, des Druckes usw.),

sofern dieses Wiedereingangssetzen oder diese Änderung für die Beschäftigten nicht völlig gefahrlos erfolgen kann.

15. Nach Errichtung der Anlage ist die Konformitätserklärung des Herstellers gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 98/37 EWG) für die Windkraftanlage als Ganzes der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, unverzüglich vorzulegen.

16. Maschinen im Sinne Anhang IV, Teil A, Nr. 16, der Maschinenrichtlinie sind Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung. Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 14 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.

(so genannter fest installierter Montagekletterer gemäß Nr. 2.1 Turmbeschreibung)

17. Überwachungsbedürftige Anlagen und ihre Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebes durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln. Bei der Festlegung der Prüffristen dürfen die Höchstfristen nicht überschritten werden. Der Betreiber hat die Prüffristen der Anlagenteile und der Gesamtanlage der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Ostallee 31, 54290 Trier, innerhalb von sechs Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage unter Beifügung anlagenspezifischer Daten mitzuteilen.

Die Ermittlung der Prüffristen durch den Betreiber bedürfen einer Überprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle. Ist eine vom Betreiber ermittelte Prüffrist länger als die von einer zugelassenen Überwachungsstelle ermittelte Prüffrist, so legt die Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier die Prüffrist fest.

(so genannter fest installierter Montagekletterer gemäß Nr. 21 Turmbeschreibung; wiederkehrende Prüffristen gemäß § 15 Abs. 14 Betriebssicherheitsverordnung \leq 4 Jahre).

18. Prüfbücher und Prüfbescheinigungen von Aufzugsanlagen sind am Betriebsort so aufzubewahren, dass sie jederzeit eingesehen werden können.

(so genannter fest installierter Montagekletterer gemäß Nr. 2.1 Turmbeschreibung)

19. Die in der Schallimmissionsprognose vom 20.10.2003 in der Zusatzbelastung an den Immissionspunkten A, B, C, D, E berechneten Schallwerte dürfen beim Betrieb der Anlage nicht überschritten werden.

III. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

20. Trafos und andere elektrische Anlagen und Betriebsmittel, in denen sich flüssige wassergefährdende Stoffe befinden, sind entsprechend Anlage 3 Nr. 3.2 Anlagenverordnung (VAwS) zu errichten und zu betreiben.

21. Hydrauliksysteme und andere Anlagenteile mit Verwendung wassergefährdender Stoffe sind entsprechend Anlage 2 Nr. 2.5 VAwS zu errichten und zu betreiben.

22. Das Ministerium für Umwelt und Forsten hat im Ministerialblatt der Landesregierung von Rheinland-Pfalz vom 30.09.1998, Seite 485 ff., ein Merkblatt "Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden